

**Gebührensatzung
für die Benutzung des Sportzentrums an der Zwergerstraße
der Gemeinde Neubiberg**

(Gebührensatzung Sportzentrum Zwergerstraße)

vom 22.12.2016

Gemeinderatsbeschluss:	14. November 2016
Rechtliche Genehmigung:	entfällt
Anschlag an den Amtstafeln:	22.12.2016 – 12.01.2017
In-Kraft-Treten:	01. Januar 2017

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines und Begriffsbestimmung	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit.....	2
§ 4 Höhe der Gebühren	3
§ 5 Inkrafttreten.....	3

Die Gemeinde Neubiberg erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der derzeitigen Fassung i. V. m. Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines und Begriffsbestimmung

- (1) Die Gemeinde Neubiberg erhebt für die Benutzung der nachfolgend aufgeführten Sportanlagen des Sportzentrums an der Zwergerstraße Gebühren nach dieser Satzung für:
1. Außenplätze,
 2. Dreifachturnhalle.

Die Benutzungsgebühr schließt die Benutzung der Umkleide- und Waschräume sowie Sanitäranlagen mit ein.

- (2) **Benutzungen** im Sinne dieser Gebührensatzung sind alle Nutzungen die durch den Belegungsplan oder Einzelreservierung zugelassen sind.

Sportveranstaltungen sind alle öffentlichen Ereignisse, die dem sportlichen Wettbewerb dienen. Hierunter fallen insbesondere Punktspiele, Freundschaftsspiele, Pokalturniere, Vergleichswettkämpfe etc.

Sonstige Gruppen sind auswärtige Sportvereine, Betriebssportgruppen und lose Zusammenschlüsse mehrerer Personen zur sportlichen Betätigung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner, der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren, sind die in § 7 Benutzungssatzung Sportzentrum Zwergerstraße genannten Nutzer der Sportanlagen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Nutzung der Sportanlagen und ihrer Einrichtungen; sie bemisst sich entsprechend der in § 13 der Benutzungssatzung Sportzentrum Zwergerstraße geregelten Belegungspläne.
- (2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig. Der Bescheid ergeht einmal jährlich, rückwirkend.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Nutzung der Sportanlage richtet sich nach der nachfolgenden Aufstellung:

Private Nutzer	
Halle	43,00 € / Stunde
Plätze	70,00 € / Stunde
Sportvereine Neubiberg, vhs Südost	
Halle	32,00 € / Stunde
Plätze	52,00 € / Stunde

- (2) Die einzelnen Gebühren nach Abs. 1 enthalten die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 19 v. H..

§ 5 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Gemeinde Neubiberg,
Neubiberg den 22.12.2016

gez.
Günter Heyland
Erster Bürgermeister